

## Gesamt - (Verträge) und Satzungen | Übersicht

Gesamtvertrag Folgerechtsvergütung .....	2
Rahmenvertrag Zeitungen .....	3
Rahmenvertrag Museen .....	4
Gesamtvertrag Schulbuchentgelt .....	5
Rahmenvertrag Fernsehsendungen im Österreichischen Rundfunk .....	6
Vertrag Bibliothekstantieme .....	7
<u>Reprographievergütung</u>	
Gesamtvertrag Gerätevergütung .....	8
Gesamtvertrag Betreibervergütung .....	9
Rahmenvertrag Druckervergütung .....	10
Abweichende Vereinbarung Scanner Gesamtvertrag Gerätevergütung .....	11
Abweichende Vereinbarung Gesamtvertrag Gerätevergütung .....	12
<u>Speichermedienvergütung</u>	
Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung .....	13
Rahmenvertrag Speichermedienvergütung Neue Medien .....	14
Gesamtvertrag Speichermedienvergütung Neue Medien .....	15
<u>Kabelvergütung</u>	
Gesamtvertrag für integrale Kabelweiterleitung (Kabel-TV) .....	16
Gesamtvertrag für integrale Kabelweiterleitung über Kommunikationsnetze (Mobile TV) .....	17
<u>Öffentliche Wiedergabe</u>	
Vertrag Öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen in Gastgewerbebetrieben .....	18
Satzung Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen .....	19
Vertrag Öffentliche Wiedergabe in Schulen - Bund .....	20
Vertrag Öffentliche Wiedergabe in Schulen - Länder .....	21
Vertrag Öffentliche Wiedergabe von Filmen in der Lehre .....	22
Vertrag Öffentliche Wiedergabe von Filmen an Fachhochschulen .....	23

## **Gesamtvertrag Folgerechtsvergütung**

### **Parteien**

VBK Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler, Fotografen und Choreografen und

Berufsgruppe der Versteigerer von beweglichen Sachen vertreten durch den Fachverband Finanzdienstleister  
Bundesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels, Wirtschaftskammer Österreich

### **Gegenstand**

Festlegung der Bedingungen für die Erteilung der erforderlichen Auskünfte zur Feststellung und Sicherung der  
Folgerechtsansprüche, für die Rechnungslegung und die Entrichtung der Folgerechtsvergütung an die VBK .

### **Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich**

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### **Geltungsbeginn**

1. Jänner 2006

## Rahmenvertrag Zeitungen

### Parteien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler und Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger (VÖZ)

### Gegenstand

Festlegung der Bedingungen und Tarife im Zusammenhang mit den von den Mitgliedern des VÖZ in österreichischen Tages- und Wochenzeitungen vorgenommenen Veröffentlichungen von Werken der bildenden Künste.

### Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### Geltungsbeginn

1. Jänner 1989

## **Rahmenvertrag Museen**

### **Parteien**

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler und

Interessengemeinschaft österreichischer Museen und Ausstellungshäuser (IMA)

### **Gegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Festlegung der Bedingungen und Tarife der Werknutzungen in Publikationen von Mitgliedern der IMA.

### **Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich**

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### **Geltungsbeginn**

1. Jänner 1997

## **Gesamtvertrag Schulbuchentgelt**

### **Parteien**

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler und

Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft

### **Gegenstand**

Festlegung der Bedingungen und der zu zahlenden Vergütung für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken und Lichtbildern in der Form von Schulzitaten im Sinn der §§ 45 Abs 1 Z 1 und 54 Abs 1 Z 3 zu kommerziellen Zwecken im Sinn des § 59c UrhG idF 2003.

### **Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich**

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### **Geltungsbeginn**

Rahmenvertrag 1. März 1993, Gesamtvertrag 1. Jänner 1999, abgeändert 1. Juli 2003

## Rahmenvertrag Fernsehsendungen im Österreichischen Rundfunk

### Parteien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler und

Österreichischer Rundfunk (ORF)

### Gegenstand

Die jährliche Pauschalsumme, die für die zum Gesamtrepertoire der VBK gehörenden Werke der bildenden Kunst und Lichtbildkunst zu Sendezwecken durch Fernsehfunk sowie zur Vervielfältigung und Verbreitung zu Sendzwecken, zu leisten ist.

### Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Die Rechtseinräumung ist territorial auf die von Österreich und Südtirol ausgehenden Sendungen beschränkt.

### Geltungsbeginn

23. Februar 1979, jeweils abgeändert 29. September 1982, 22. Dezember 1983, 2. März 1987,  
1. Jänner 1992, 21. März 1994, 2. Juni 1995, 1. Jänner 1997

## Vertrag Bibliothekstantieme

### Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

Musikedition Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen reg GenmbH

LVG Staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft reg GenmbH

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft

VAM Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton

VDFS Verwertungsgesellschaften der Filmschaffenden VGR

Verwertungsgesellschaft Rundfunk und

Bund, vertreten durch das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst sowie den

Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien

### Gegenstand

Die angemessene Vergütung, die Urhebern und Leistungsschutzberechtigten gemäß § 16a UrhG für das Verleihen von Werkstücken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung zusteht.

### Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### Geltungsbeginn

1. Jänner 1996

## Gesamtvertrag Gerätevergütung

### Parteien

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH  
Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte

und

Bundesgremium des Maschinen- und Technologiehandels, Wirtschaftskammer Österreich  
Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels, Wirtschaftskammer Österreich

### Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die angemessene Vergütung, die für die Vervielfältigung nach § 42b Abs 2 Z 1 UrhG von Werken, von welchen ihrer Art nach zu erwarten ist, dass sie mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren iSd der §§ 42 und/o- der 42a UrhG zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), von einer im Inland oder Ausland gelegenen Stelle aus im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt („Gerätevergütung“).

Der Gesamtvertrag gilt für Kopiergeräte, Faxgeräte, Scanner, Drucker inkl. Multifunktionsgeräte.

### Örtlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### Fachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesamtvertrags sind für die Rechtsbeziehungen zwischen den Handelsbetrieben - deren gesetzliche Interessenvertretungen die Bundesgremien des Maschinen- und Technologiehandels bzw. des Elektro- und Einrichtungsfachhandels sind - und den Verwertungsgesellschaften maßgebend (normative Wirkung).

### Geltungsbeginn

1. Jänner 2018



## Gesamtvertrag Betreibervergütung

### Parteien

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH VBK  
Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler

und

Bundesinnung der Fotografen, Wirtschaftskammer Österreich  
Bundesinnung Druck, Wirtschaftskammer Österreich

### Gegenstand

Die angemessene Vergütung gemäß § 42 Abs 2 Z 2 UrhG, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten.

### Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### Geltungsbeginn

1. April 1996

## **Rahmenvertrag Druckervergütung**

### **Parteien**

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH VBK

Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler und

Bundesgremium des Maschinenhandels, Wirtschaftskammer Österreich

Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels, Wirtschaftskammer Österreich

### **Gegenstand**

Die angemessene Vergütung, die für die Vervielfältigung von geschützten Werken der Literatur, von Musikwerken in Form von Notationen, von Werken der bildenden Künste und von Lichtbildern zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zu leisten ist (§ 42 und § 42a UrhG), wenn

Geräte, die ihrer Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig in den Verkehr kommen (Gerätevergütung gemäß § 42b Abs 2 Z 1 UrhG). Der Rahmenvertrag bezieht sich auf Drucker und Tintenstrahl-Multifunktionsgeräte.

### **Örtlicher Geltungsbereich**

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich

### **Fachlicher Geltungsbereich**

Die Bestimmungen des Rahmenvertrages Druckervergütung sind für die Rechtsbeziehungen zwischen einem zahlungspflichtigen Handelsbetrieb und den Verwertungsgesellschaften maßgebend, sofern der betreffende Handelsbetrieb einen Einzelvertrag entsprechend dem als Beilage zum Rahmenvertrag angeschlossenen Muster abschließt.

### **Geltungsbeginn**

1. August 2006

## **Abweichende Vereinbarung Scanner zum Gesamtvertrag Gerätevergütung**

### **Parteien**

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte und

Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf

### **Gegenstand**

Der Scannertarif gemäß Punkt 4.3. wird wie folgt geändert: für die Beurteilung der Geschwindigkeits-klassen ist es für die Durchlaufgeschwindigkeit bei 200 dpi und darüber gleichgültig, ob die Vorlage einseitig oder doppelseitig gescannt wird. Diese Sondervereinbarung tritt mit 1.4.2016 in Kraft und endet am 31.3.2017. Im Übrigen bleibt der Gesamtvertrag davon unberührt.

Die Vertragspartner führen Gespräche über die allfällige Weiterführung oder Anpassung dieser Sondervereinbarung im Jänner 2017.

Bei einer Änderung des Gesamtvertrags vor dem 31.3.2017 endet diese Sondervereinbarung.

### **Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich**

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich

### **Geltungsbeginn**

27. April 1996

## Abweichende Vereinbarung Gesamtvertrag Gerätevergütung

### Parteien

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH

Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte und

Bundesgremium des Maschinen- und Technologiehandels

Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

### Gegenstand

Die Gesamtvertragspartner verständigen sich in Bezug auf Lasermultifunktionsgeräte auf die folgende, zeitlich befristete abweichende Vereinbarung zum Gesamtvertrag:

- a) Im Zeitraum vom 1.1.16 bis 30.6.17 wird ausschließlich die Kopiergeschwindigkeit gemäß Tarifblatt I des gegenständlichen Gesamtvertrages und nicht eine allenfalls höhere Scannergeschwindigkeit gemäß Tarifblatt III als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gerätevergütung herangezogen.
- b) Im Zeitraum vom 1.1.15 bis 31.12.15 gelten abweichend vom Gesamtvertrag die folgenden Tarife:

Für Lasermultifunktionsgeräte, die in die Tarif-Klassen I,II und IV gemäß Tarifblatt 1 des Gesamtvertrages fallen, gilt die Vereinbarung gemäß lit a).

Für Lasermultifunktionsgeräte, die aufgrund der Kopiergeschwindigkeit in Tarif-Klasse III (Tarifblatt 1) einzustufen sind, ist für die Bemessung der Gerätevergütung die Scangeschwindigkeit dann heranzuziehen, sollte der Tarif für Scanner gemäß Tarifblatt 3 den Kopiertarif gemäß Tarifblatt 1 übersteigen. Auch in diesen Fällen wird jedoch maximal der Tarif für Scanner (Tarifblatt 3) der Klasse IV (seit 1.7.96: € 140,19) herangezogen.

- c) Die Gültigkeit der Sondervereinbarung für doppelseitige Scanner vom 27.4.16 wird bis zum 30.6.17 verlängert.
- d) Bei einer Änderung des Gesamtvertrages vor dem 30.6.17 endet diese Sondervereinbarung.

### Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich

### Geltungsbeginn

15. November 2016

## Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung

### Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH Literar-

Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft

VAM Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

VDFS Verwertungsgesellschaften der Filmschaffenden

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk und

Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels, Wirtschaftskammer Österreich

Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf,

Wirtschaftskammer Österreich

Bundesgremium der Warenhäuser und des Versandhandels, Wirtschaftskammer Österreich Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, Wirtschaftskammer Österreich

### Gegenstand

Die Höhe der angemessenen Vergütung, die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften, der Zahlungspflichtigen und der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§ 42b Abs 1, 69 Abs 2, 74 Abs 7, § 76 Abs 4 und 87a UrhG betreffend die „Leerkassettenvergütung“, auf die der Urheber Anspruch hat, wenn das Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt, sofern von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten ist, dass es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger nach § 42 Abs 2 bis 7 UrhG zum eigenen oder zum privaten Gebrauch vervielfältigt wird.

### Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### Geltungsbeginn

Erstmals abgeschlossen am 22. Juli 1988, abgeändert am 16. Dezember 1991, am 22. Dezember 1992, am 15. Dezember 1993, am 17. Februar 1998, am 23. November 1998, am 20. Dezember 1999, am 11. Jänner 2001, am 22. Februar 2007 und am 4. Jänner 2010.

## Rahmenvertrag Speichermedienvergütung - Neue Medien

### Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH Literar-  
Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH  
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH  
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH  
Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte  
VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden  
VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

und

Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Bundesgremium des Handels mit  
Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf Bundesgremium des Versand-,  
Internet- und allgemeinen Handels  
Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels  
Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

### Gegenstand

Die Regelung der Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und der Zahlungspflichtigen bzw. der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§42b, 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG für Neue Medien (Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspielfunktion, integrierte Speicher in Tablets, integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop, Festplatte als Einzel-speichermedium).

### Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### Geltungsdauer

1. Jänner 2012 bzw. 1. Jänner 2013 bis 30. September 2015

## Gesamtvertrag Speichermedienvergütung - Neue Medien

### Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden VGR

Verwertungsgesellschaft Rundfunk und

Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Bundesgremium des Handels mit Maschinen,

Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

### Gegenstand

Die Regelung der Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und der Zahlungspflichtigen bzw. der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§42b, 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG für Neue Medien (Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspielfunktion, integrierte Speicher in Tablets, integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop, Festplatte als Einzel-speichermedium, externe Speicherkarten, digitale Bilderrahmen, Smartwatches).

### Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### Geltungsbeginn

1. Oktober 2015

## **Gesamtvertrag für die integrale Kabelweiterleitung (Kabel-TV)**

### **Parteien**

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler und

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, Wirtschaftskammer Österreich

### **Gegenstand**

Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist das von den Mitgliedern des oben genannten Fachverbandes an die VBK zu zahlende Entgelt für das Wahrnehmbarmachen von Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte mit Hilfe von Leitungen im Inland, die durch Rundfunk (Fernsehen), einschließlich Rundfunksendungen über Satellit, gesendet worden sind (Weiterleitung im Sinn der §§ 17 Abs 2 und 59a Abs 1 UrhG idF UrhGNov 1996). Ein allenfalls notwendiger Signaltransport – insbesondere durch Richtfunk – ist eingeschlossen.

Dieser Gesamtvertrag erstreckt sich insbesondere nicht auf die Weiterleitung über das Internet oder ähnliche digitale Netze; sie erstreckt sich auch nicht auf den sogenannten aktiven Kabelrundfunk jeder Art und das sogenannte Pay-TV.

### **Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich**

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### **Geltungsbeginn**

01. Oktober 2001



## **Gesamtvertrag für die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen über Kommunikationsnetze (Mobile TV)**

### **Parteien**

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH VdFS

Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.b.b.H.

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler VAM

Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien und

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, Wirtschaftskammer Österreich

### **Gegenstand**

Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für die gleichzeitige vollständige und unveränderte Weitersendung von Fernsehsendungen über Kommunikationsnetze (= Leitungen) (integrale Kabelweitersendung gem. §59a UrhG) durch die Verwertungsgesellschaften an Telekommunikationsanbieter, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an die Verwertungsgesellschaften zu entrichtenden Entgeltes.

Dieser Gesamtvertrag bezieht sich insbesondere nicht auf die Weiterleitung von sogenannten PayFernsehprogrammen, On-Demand-Dienste, aktive, vom Telekommunikationsanbieter selbst gestaltete Fernsehsendungen.

### **Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich**

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### **Geltungsbeginn**

01. Jänner 2010

## Vertrag Öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen in Gastgewerbebetrieben

### Parteien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler und

Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs (KLBV)

### Gegenstand

Bezahlung eines Entgelts für die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen durch Mitglieder des KLBV .

### Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### Geltungsbeginn

1 Jänner 1985

## Satzung Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen

### Parteien

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft  
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH  
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien  
VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton  
VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler  
VDFS Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender reg GenmbH Literar-  
Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH und  
Fachverband Hotellerie, Wirtschaftskammer Österreich

### Gegenstand

Die angemessene Vergütung für die öffentliche Aufführung von Werken der Filmkunst gemäß § 56d UrhG bzw. kinematographischer Erzeugnisse gemäß § 74 Abs. 7 UrhG, die von Beherbergungsunternehmern an Verwertungsgesellschaften zu leisten ist, wenn seit der Erstaufführung des Filmwerks/des kinematographischen Erzeugnisses entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind, die Aufführung mit Hilfe eines zu Handelszwecken hergestellten Bild- und Schallträgers, dessen Verbreitung nach § 16 Abs 3 UrhG zulässig ist, vorgenommen wird und die Zuschauer ohne Entgelt zugelassen werden.

### Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### Geltungsbeginn

1. April 1996

## Vertrag Öffentliche Wiedergabe in Schulen - Bund

### Parteien

AKM Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger  
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH  
LVG Staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft reg. Gen mbH  
VAM Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien  
VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler  
VDFS Verwertungsgesellschaften der Filmschaffenden VGR  
Verwertungsgesellschaft Rundfunk und

Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

### Gegenstand

Die den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten gemäß § 56c UrhG zustehende angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Werken der Filmkunst in Schulen und Universitäten, deren Rechtsträger der Bund ist.

### Fachlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Vertrag gilt ohne Einschränkung für das gesamte Staatsgebiet der Republik Österreich.

### Geltungsbeginn

1. Juli 2003

## Vertrag Öffentliche Wiedergabe in Schulen - Länder

### Parteien

AKM Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg Gen mbH Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

VBK Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst Fotografie und Choreographie GmbH

VDFS Verwertungsgesellschaften der Filmschaffenden reg Gen mbH VGR

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH und

### Land | Geltungsbeginn | Örtlicher Geltungsbereich

Stadt Wien, 07.10.2011, Wien

Land Tirol, 28.07.2011, Tirol

Land Burgenland, 10.06.2011, Burgenland

Land Steiermark, 29.11.2011, Steiermark

Land Oberösterreich, 22.11.2011, Oberösterreich

Land Niederösterreich, 12.10.2010, Niederösterreich

Land Kärnten, 29.12.2010, Kärnten

Land Salzburg, 20.12.2010, Salzburg

Land Vorarlberg, 14.01.2011, Vorarlberg

### Gegenstand und fachlicher Geltungsbereich

Die den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten gemäß § 56c UrhG zustehende angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Werken der Filmkunst in Schulen.

### Geltungsbeginn

Dezember 2011

## Vertrag Öffentliche Wiedergabe von Filmen in der Lehre

### Parteien

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

AKM Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreografen und

Österreichische Rektorenkonferenz

### Gegenstand

Die Regelung der Vergütungsansprüche (Entgeltansprüche) für die öffentliche Wiedergabe im Sinn des § 56 c UrhG für Zwecke der Lehre an Universitäten.

### Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

### Geltungsbeginn

1.1.2004

## Vertrag Öffentliche Wiedergabe von Filmen an Fachhochschulen

### Parteien

AKM Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger  
Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte  
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH  
VAM Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien  
VDFS Verwertungsgesellschaften der Filmschaffenden VGR

Verwertungsgesellschaft Rundfunk und

Österreichische Fachhochschul-Konferenz (FHK)

### Gegenstand

Die Regelung der Vergütungsansprüche (Entgeltansprüche) für die öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 56 c UrhG für Zwecke der Lehre an den österreichischen Fachhochschulen.

### Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Der Vertrag gilt ohne Einschränkung für das gesamte Staatsgebiet der Republik Österreich.

### Geltungsbeginn

30. Juni 2014